jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/5/31 5Ob306/76, 1Ob144/01k, 8Ob262/02s, 9Ob58/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1977

Norm

AktG §95
GmbHG §25 Abs1
GmbHG §33 Abs1

Rechtssatz

Hauptaufgabe der Aufsichtsratsmitglieder ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes auf ihre Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überwachen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 306/76
  Entscheidungstext OGH 31.05.1977 5 Ob 306/76
  Veröff: EvBl 1978/4 S 19
- 1 Ob 144/01k
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 144/01k
  Vgl auch; Beisatz: Nach seinem Umfang ist das Aufgabengebiet sowie die zu erwartende Tätigkeit des Aufsichtsrats an sich geringer als jenes der Geschäftsführer und beschränkt sich im Wesentlichen auf die vergangenheitsbezogene und vorausschauende Überwachung der Geschäftsführung, die Wahrnehmung der Pflichten in der Krise des Unternehmens, die Veranlassung der Geschäftsführer, bei Zutreffen der Voraussetzungen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. (T1); Veröff: SZ 2002/26
- 8 Ob 262/02s
  Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 Ob 262/02s
  Beis wie T1
- 9 Ob 58/11m
  Entscheidungstext OGH 30.04.2012 9 Ob 58/11m
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0049302

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at